

Linz-Leonding, Dezember 2020

<u>Informationsschreiben - Bike Bull Sortiment - 2021</u>

In diesem Schreiben wollen wir Ihnen wichtige Informationen zur Vermarktung von Motorradbatterien im allgemeinen und im speziellen zu Banner Bike Bull Batterien für die Saison 2021 übermitteln:

Inhaltsverzeichnis

EU-Veror	dnung (2019/1148)	2
	tivtypen zu trocken vorgeladenen Bike Bull Batterien	
Argum	entationshilfe - trocken vorgeladene Motorradbatterien	5
Argum	entationshilfe - gefüllt und geladene Motorradbatterien	5

Für Rückfragen zum vorliegenden Inhalt bzw. ergänzende Informationen zu den Banner Bike Bull Produkten steht Ihnen ihr Banner Ansprechpartner gerne zur Verfügung!

Ihr Banner Team

1



EU-Verordnung (2019/1148)

Folgende Punkte ergeben einen Überblick über wichtige Punkte aus der EU Verordnung (2019/1148), welche mit 01.02.2021 in Kraft tritt:

EU-Verordnung (2019/1148) über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe – Auflagen und Pflichten für die Batterieindustrie und der nachgelagerten Lieferkette.

Allgemeines

Bestimmte Stoffe oder Gemische sind Ausgangsstoffe für Explosivstoffe und können daher zur Herstellung von selbstlaborierten Sprengsätzen und zu terroristischen Zwecken missbraucht werden. Deshalb verbietet die Verordnung (EU) 2019/1148 (im Folgenden nur Verordnung) den Erwerb einiger dieser Stoffe von bestimmten Konzentrationswerten an **Privatpersonen**. Die Verordnung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Verordnung (EU) 98/2013. Betroffen sind Privatpersonen und Wirtschaftsteilnehmer, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe herstellen, erwerben, importieren, in Verkehr bringen, abgeben oder damit Handel betreiben.

Betroffen ist die Batterieindustrie wegen der Nennung von **Schwefelsäure** in Anhang I. Als Konzentrationsgrenze für Schwefelsäure wird **15 Prozent w/w** angegeben. Oberhalb dieser Konzentrationsgrenze ist die Verordnung **zwingend** beim Handel mit Schwefelsäure zu beachten.

Schwefelsäure, die sich in einem Erzeugnis befindet, ist nicht von der Verordnung betroffen. Das heißt konkret für die Batterieindustrie, dass die mit Schwefelsäure befüllte Batterie nicht Regelungen der Verordnung fällt, wohingegen die separaten trocken vorgeladene Schwefelsäurepackungen für Batterien (zum Beispiel Motorradbatterien) unter die Verordnung fallen. Diese Schwefelsäurepackungen liegen im Normalfall über der Konzentrationsgrenze 15 Prozent w/w.

<u>Hinweis Banner</u>: Das bedeutet, dass mit dieser EU Verordnung der Verkauf separater Schwefelsäurepackungen für trocken vorgeladene Batterien an Privatpersonen mit 01.02.2021 verboten ist!

Dies hat zur Folge, dass in der Lieferkette der letzte Wirtschaftsteilnehmer (z.B. Werkstatt, Teilehandel, Zweiradhandel, Baumarkt, Tankstelle,...) sicherstellen muss, dass separate Schwefelsäurepackungen nicht an Privatpersonen verkauft werden, sondern, dass diese durch den Verkäufer vor dem Verkauf in die Batterie zu füllen sind, d.h. keine Bereitstellung von Säurepacks in den Verkaufsräumen. Sollte die so befüllte Batterie zusätzlich noch versendet werden, so hat dies unter den üblichen gefahrgutrechtlichen Regelungen zu erfolgen.

Informationspflichten

Artikel 7 der Verordnung regelt die Informationspflichten für Wirtschaftsteilnehmer - also Hersteller, Importeure, Großhändler gegenüber ihren Abnehmern. Demnach sind Wirtschaftsteilnehmer, die einem anderen Wirtschaftsteilnehmer Schwefelsäurepackungen



bereitstellen, verpflichtet diesen darüber zu informieren, dass die Packungen nicht von Privatpersonen gemäß Artikel 5, Absatz 1 und 2 der Verordnung erworben werden dürfen. Dies kann zum Beispiel durch eine entsprechende Etikettierung der Verpackung oder durch einen Hinweis auf dem Sicherheitsdatenblatt zusammen mit einer Erwähnung auf den Lieferscheinen/Rechnungen erfolgen.

Ferner regelt Artikel 7, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer der Schwefelsäurepackungen an einen gewerblichen Verwender oder eine Privatperson verkauft, gegenüber den Behörden gewährleisten muss, dass seine Verkäufer wissen, welche Produkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten und welche Pflichten er hat. Das heißt, für das B2C-Geschäft, dass dem Verkäufer zum Beispiel klar sein muss, dass die Schwefelsäure vor der Abgabe an Privatpersonen in die Batterie gefüllt werden muss. Die Abgabe von Schwefelsäurepackungen oder loser Schwefelsäure an Privatpersonen ist verboten. Wirtschaftsteilnehmer im B2B-Geschäft unterliegen zudem noch den Überprüfungs- und Meldepflichten.

<u>Hinweis Banner</u>: Der Handel mit trocken vorgeladenen Batterien mit Säurepacks zwischen gewerblichen Marktteilnehmern (B2B) ist also weiterhin möglich! Bitte informieren Sie Ihre Kunden entsprechend. Sehr gerne unterstützen wir Sie auf Wunsch mit individuellen Kundenkommunikationen, die wir mit unserer Marketingabteilung ausarbeiten können!



Alternativtypen zu trocken vorgeladenen Bike Bull Batterien

Im Banner Bike Bull Sortiment betrifft diese EU Verordnung (2019/1148) alle Bike Bull Classic (Artikelnummern 020xxxx) und Bike Bull AGM (Artikelnummern 021xxxx) und Garden Bull (Artikelnummern 026xxxx).

Bei folgenden trocken vorgeladenen Typen können wir derzeit gefüllt und geladene Ersatztypen aus den Sortimenten Bike Bull GEL oder Bike Bull AGM PRO anbieten:

Banner Bezeichnung	Batterie Type	Banner Artikelnummer	Bike Bull GEL	Bike Bull AGM PRO
Classic	51814	020 51814 0100	52101	
Classic	52816	020 52816 0100	53001 *mit Pol 5	53001 *mit Pol 10
AGM	50614	021 50614 0100	50621	
AGM	50615	021 50615 0100	50901 *mit Pol 11	50901 *mit Pol 10 und 11 mm höher
AGM	50812	021 50812 0100	50901 *mit Pol 11	50901 *mit Pol 10
AGM	51214	021 51214 0100	51221 *mit Pol 11	51401 *mit Pol 10
AGM	51422	021 51422 0100		51401 *mit Pol 10 und 16 mm niedriger
AGM	51821	021 51821 0100		52001 *mit Pol 10

^{*} Abweichungen können, im Ausnahmefall, zu Ausbau- bzw. Einbauproblemen führen.



Argumentationshilfe - trocken vorgeladene Motorradbatterien

Speziell für den Großhandel, Einzelhandel und gewerbliche Verbraucher bietet der Handel mit trockenen vorgeladenen Batterien viele Effizienz- und Kostenvorteile, die wir nachstehend in Erinnerung rufen möchten:

Vorteile:

- Lange Lagerhaltungsdauer der Batterien, da keine Selbstentladung bei trocken vorgeladenen Batterien
- Kein Wartungs- bzw. Nachladeaufwand bei lagernden Batterien
- Bevorratung größerer Mengen an Batterien, um Saisonspitzen und schwankende Absätze auszugleichen
- Batterien werden erst beim Verkauf gefüllt und geladen

Nachteil:

 Vor Verkauf an Privatperson – Befüllung der trockenen Batterien durch geschultes Personal

<u>Argumentationshilfe - gefüllt und geladene Motorradbatterien</u>

Vorteil:

Keine Befüllung der Batterie vor Verkauf an Privatperson

Nachteile:

- Wartungsaufwand bei lagernden Batterien (z.B. Spannungskontrolle, Oberflächenreinigung)
- Nachladeaufwand (Ressourcen in Form von Ladegeräten; Personalaufwand, Stromkosten)
- Mit der Bevorratung größerer Mengen an Batterien steigt das Ladenhüter Risiko